

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.

Die jetzige Satzung der Landesbank vom 3. Oktober 1918, welche seit dem 1. November 1918, also etwa seit Ausbruch der Revolution und seit dem Zusammenbruch unserer Front und unserer Volkswirtschaft, in Geltung ist, entspricht in ihrer Beschränkung — ähnlich wie die beschränkten Satzungen der Sparkassen — den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr. Die Aufgaben der Landesbank sind

- durch das Anwachsen der Kommunalkreditansprüche,
- durch die bankmäßige Unterbringung bez. Vermittlung von Anleihen, Wechseln und kurzfristigen Krediten,
- durch die Vermittlung von Geschäften in Devisen und fremden Sorten,
- durch die Geschäfte als Girozentrale der rheinischen Sparkassen und als Geldvermittlungsstelle des Verbandes der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten,
- durch das stark anwachsende Effekten-Kommissionsgeschäft im Anschluß an die Effekten-Hinterlegungsstelle der Provinz,

durch die Beteiligung an der Abwicklung des Reichsnotopfers, an der Kriegsanleihe A.-G. und anderen gemeinnützigen Unternehmungen von selbst derartig gewachsen, daß die Landesbank jetzt mehr denn je die Zentralstelle der Provinz ist, bei welcher und unter deren Leitung sich die Zusammenfassung und Organisation des öffentlichen Kreditwesens vollzieht. Ihr Umschlag auf einer Seite des Hauptbuches reicht an 50 Milliarden Mark heran; ihre Bilanzziffer überschreitet 1½ Milliarden. Durch den vom letzten Provinziallandtag beschlossenen und jetzt bevorstehenden engen Zusammenschluß der Landesbank mit den rheinischen Sparkassen wird diese Zentralisation ihren förmlichen Abschluß erreichen und ergibt sich auch hieraus praktisch die Notwendigkeit, auf Grund der seit 1918 gesammelten Erfahrungen eine neue freiere Form für die Satzung der Landesbank zu finden, welche allen ihr jetzt gestellten Aufgaben einer Großbank des rheinischen Provinzialverbandes gerecht wird, ohne ihre allbekannten sicheren Unterlagen zu gefährden.

In dem vorliegenden neuen Entwurf ist die alte Satzung zu Grunde gelegt.

In § 2 ist die Hauptaufgabe der Landesbank prinzipiell bezeichnet und umschrieben.

In § 4 ist die Terminologie des BGB. in Bezug auf die „juristische Person“ an Stelle der veralteten „privilegierten öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ gewählt, sodann die erforderliche Vermehrung des Eigenkapitals und das Verhältnis zu den Sparkassen der Provinz festgestellt.

In § 8 und 9 sind die einzelnen Hauptaufgaben der Landesbank bezeichnet. Die Vorschläge sind durch das Bedürfnis der Praxis begründet.

In § 14 und ff. werden die Organisation und die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsorgane in der Hauptsache in Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften, nur durch das Abkommen mit den Sparkassen geändert, dargestellt.

Zu § 15 Zusatz in Nr. 1 ist folgendes zu bemerken:

Da dem Provinzialausschusse als oberster Leitung der Landesbank die Verantwortlichkeit für deren Geschäftsführung obliegt und er durch eine Geschäftsordnung die Bahnen und die Grenzen festsetzt, in denen sich in mündelsicherer Weise die Geschäfte der Bank zu bewegen haben, so kann von anderen Einengungen der geschäftlichen Betätigung der Landesbank abgesehen werden. Nur hierdurch ist für die Landesbank diejenige Beweglichkeit — bei völliger Sicherheit — gewährleistet, welche der moderne vielseitige Bankverkehr dringend erfordert.

Der Zusatz zu § 19 rechtfertigt sich durch das Abkommen mit den Sparkassen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

I. Die anliegende Satzung der Landesbank der Rheinprovinz vom 3. Oktober 1918 *) wird wie nachstehend angegeben geändert:

§ 1

bleibt unverändert.

§ 2

erhält folgenden Wortlaut:

Die Landesbank übernimmt als Zentralbank des Provinzialverbandes der Rheinprovinz die Zusammenfassung, Organisation und Förderung des gesamten öffentlichen Geld- und Kreditwesens in der Rheinprovinz, einschließlich des Grundkreditwesens und des Sparverkehrs in jeder Form. Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Landesbank das Recht, nach Maßgabe der vom Provinzialausschusse zu erlassenden Geschäftsordnung Bankgeschäfte jeder Art zu betreiben. Insbesondere bleiben folgende nach § 2 der Satzung vom 23. April 1888 ihr zugewiesenen Aufgaben für sie weiter bestehen:

*) Die Satzung ist den Mitgliedern des Provinziallandtags für die Landtagstagung zugegangen; von einem Neudruck der Satzung ist der hohen Kosten wegen abgesehen worden.

I. Darlehen zu gewähren

1. an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen und Genossenschaften,
2. an städtische Grundbesitzer und
3. an ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden.

II. Depositen- und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.

Von den 3 Zweiganstalten der Landesbank betreibt die erste, die Kommunalbank der Rheinprovinz, die unter Nr. 1 1 bezeichneten Geschäfte, die zweite, die Hauskreditbank der Rheinprovinz, die hypothekarische Beleihung des Hausbesitzes (Nr. 1 2), die dritte, die Landkreditbank der Rheinprovinz, die hypothekarische Beleihung des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes. (Nr. 1 3.)

§ 3.

An Stelle „die Zweiganstalten werden“ ist zu setzen:

„die Zweiganstalten sind“
(im übrigen wie bisher).

§ 4

erhält folgende Fassung:

Die Landesbank der Rheinprovinz hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie ist eine Anstalt des Provinzialverbandes der Rheinprovinz und wird für Rechnung und unter Gewährleistung desselben in Gemäßheit dieser Satzung verwaltet. Sie hat die Rechte einer juristischen Person als Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Rheinprovinz und einer Umschrift, welche die Firma wiedergibt. Sie kann mit Genehmigung des Provinzialausschusses Zweiganstalten innerhalb der Provinz sowie an deutschen Börsenplätzen errichten.

Zur Verstärkung der bisherigen aus der Bilanz vom 31. Dezember 1920 ersichtlichen eigenen Betriebsmittel der Landesbank hat der Provinzialverband der Rheinprovinz das Recht:

1. das eigene Stammkapital der Landesbank bis auf 100 Millionen Mark zu erhöhen und zu diesem Zwecke durch Vermittlung der Landesbank eine oder mehrere Anleihen der Rheinprovinz bis zum Gesamtnennwerte von 100 Millionen Mark zu den vom Provinzialausschuß festzusetzenden Zins-, Tilgungs- und sonstigen Anleihebedingungen auszugeben,

2. die öffentlichen Sparkassen, Kreisbanken, Stadtbanken und ähnliche kommunale Bankbetriebe sowie Genossenschafts-Verbände der Rheinprovinz als stille Gesellschafter mit Einlagen auf eine Zeit von 10 oder mehr Jahren in das Geschäft der Landesbank aufzunehmen, wogegen diesen an der oberen Verwaltung und am Reingewinn der Girozentrale oder der Landesbank bestimmte, von dem Provinzialausschuß mit diesen Gesellschaftern zu vereinbarende Rechte gewährt werden.

Die hieraus sich ergebende Arbeitsgemeinschaft bezweckt, unter Vermeidung von Zersplitterungen, das gesamte in der Provinz zu Kreditzwecken verfügbare, in öffentlich-rechtlicher und genossenschaftlicher Verwaltung stehende Geldkapital zu einer kraftvollen zentralen Organisation zusammenzuschließen.

§ 5.

An Stelle der Bezeichnung „Landesbankräte“ ist die Bezeichnung „Landesbankdirektoren“ zu setzen. Das Wort „übrigen“ vor dem Wort „Mitglieder“ ist zu streichen und die Worte „des Stellvertreters“ durch die Worte „der Stellvertreter“ zu ersetzen. Im übrigen bleibt § 5 unverändert.

§§ 6 und 7
bleiben unverändert.

§ 8

erhält folgenden Wortlaut:

Der Landesbank liegen außer den sich aus § 2 ergebenden allgemeinen Bankgeschäften folgende speziellen Aufgaben ob:

1. die Geschäfte der Giro- und Geldzentrale der öffentlichen Sparkassen und kommunalen Geld- und Bankanstalten, sowie der Genossenschaftsverbände, welcher Zentrale eine Vermittlungsstelle für kommunale Darlehen angeschlossen ist,
2. die Geschäfte der amtlichen Hinterlegungsstelle für die Rheinprovinz, (Pr. Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 85.),
3. die Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmungen (Siedlungsgesellschaften, Kreis-, Stadtbanken usw.), innerhalb der Provinz, sowie an Girozentralen gemäß den vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen.

§ 9

erhält den Wortlaut des bisherigen § 8.

§ 10

erhält folgende Fassung:

Die Landesbank kann ihre eigenen und fremden Gelder anlegen:

- a) in kurzfristigen Darlehen an Provinzialverbände, Kreise, Gemeinden und Unternehmungen gemeinnütziger Art,
- b) durch Hinterlegung bei der Reichsbank, bei staatlichen, provinziellen und kommunalen Banken und Kassen, bei kommunalen Giroverbänden und bei den vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Banken und Bankiers; der Verwaltungsrat bestimmt ferner, in welchen Fällen und in welcher Höhe Deckung erforderlich ist oder von der Forderung einer solchen abgesehen werden kann,
- c) in den sich im Bankbetriebe ergebenden sonstigen Geschäften (Wechseln, Wertpapieren, kurzfristigen Krediten usw.).

Die sämtlichen fremden Gelder der Landesbank, soweit sie nicht in börsengängigen Papieren und Wechseln Deckung finden, sind in Darlehen oder Hinterlegungen mit keiner längeren Kündigungsfrist anzulegen, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva Kündigungsfristen bestehen.

§§ 11, 12, 13

bleiben unverändert bestehen.

§ 14.

1. An Stelle von Absatz 1 und 2 ist zu setzen:

Zur oberen Leitung der Verwaltung sowie zur Überwachung der Geschäftsführung des Generaldirektors und der Generaldirektion sowie der Direktionen der Zweiganstalten wird ein Verwaltungsrat bestellt. Dieser besteht außer aus dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor der Landesbank, die ihm von amtswegen angehören, aus zwölf Mitgliedern; letztere werden vom Provinzialausschuß auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aus der Zahl der Mitglieder wählt der Provinzialausschuß den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats; beim Ausscheiden eines Mitgliedes soll eine Ergänzungswahl binnen 3 Monaten stattfinden.

Sobald der im § 4 erwähnte Zusammenschluß der Landesbank mit den dort genannten stillen Gesellschaftern erfolgt sein wird, besteht, entsprechend der erwähnten Vereinbarung, der Verwaltungsrat von dem durch den Provinzialausschuß zu bestimmenden Termine ab außer aus dem Landeshauptmann und dem Generaldirektor aus

acht auf Grund einer Neuwahl vom Provinzialausschuß und vier von dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes oder dem Vorstande eines besonderen, die rheinischen Sparkassen und Kreis- oder Stadtbanken vertretenden Verbandes zu entsendenden Mitgliedern. Im Falle des Beitritts von Rheinischen Genossenschaftsverbänden kann diesen die Wahl eines ferneren (13.) Mitgliedes und mehrerer Mitglieder mit beratender Stimme vom Provinzialausschuß zugestanden werden.

Der Provinzialausschuß kann dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme beordnen.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder der Generaldirektion nehmen, sofern nicht der Verwaltungsrat in einzelnen Fällen etwas anderes beschließt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

Der Verwaltungsrat kann aus seinen Mitgliedern, einschließlich der beratenden Mitglieder, Kommissare ernennen, welche fortlaufend oder in bestimmten Fällen die Geschäfte der Hauptbank, der Zweiganstalten und der Nebenstellen sowie die Rechnungsführung und die Bestände nachprüfen. Die Aufgaben und Rechte dieser Kommissare bestimmt er durch eine Geschäftsanweisung.

2. Absatz 3 und 5 bleiben bestehen. Absatz 4 wird gestrichen.

§ 15.

In Nr. 1 ist vor § 6 „§ 2“ einzuschließen und folgender Zusatz einzufügen:

In der Geschäftsordnung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß Geschäfte, welche die Sicherheit der Bank gefährden können, vermieden werden.

§§ 16, 17, 18
bleiben unverändert.

§ 19
erhält folgende Fassung:

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist zum 31. Dezember jeden Jahres aufzustellen. Die Feststellung des Reingewinns erfolgt — nach Prüfung durch die Treuhand- und Revisionsanstalt der Rheinprovinz — endgültig durch den Provinzialauschuß.

Von dem nach Abzug der Geschäftskosten und der vom Provinzialauschuß zu beschließenden Rückstellungen, Abschreibungen und Überweisungen zum Reservefonds verbleibenden Reingewinn sind zunächst 4% Zinsen von dem jeweilig vom Provinzialverbande der Landesbank überwiesenen Stamm- und Reservefonds dem Provinzialverbande zu überweisen; über den verbleibenden Rest verfügt der Provinziallandtag.

Die den stillen Gesellschaftern zukommenden Anteile am Reingewinn bestimmen sich nach den mit ihnen zu treffenden Abmachungen.

§ 20
bleibt unverändert.

§ 21.
Dieser Paragraph kann wegfallen.

§§ 22 und 23
bleiben unverändert und erhalten die Nr. 21 und 22.

II. Sollten die Herren Minister zur Genehmigung der Satzungsänderung unter I formelle Änderungen wünschen, so wird der Provinzialauschuß ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1921.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.